

Betriebsvereinbarung

über die Zulassung der Betrauung mit Lehrtätigkeiten zu außergewöhnlichen Zeiten

gemäß Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

§ 4 Z8 und § 31 Abs. 5

1. Vertragsparteien

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, vertreten durch den Rektor, und der Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal in Vertretung der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Alpen-Adria-Universität

2. Geltungsdauer: unbefristet

3. Präambel

§ 31 Abs. 5 zweiter Satz des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (nachfolgend kurz KV) sieht vor, dass die Betrauung mit Lehrtätigkeiten nur für Zeiten von Montag bis Freitag (Arbeitstage) zwischen 8 Uhr und 21 Uhr erfolgen darf, sofern nicht durch Betriebsvereinbarung Abweichendes zugelassen wird.

4. Ziele

Mit der vorliegenden Betriebsvereinbarung werden die an der Alpen-Adria-Universität für die Betrauung mit Lehrtätigkeiten zulässigen Zeiten festgelegt.

5. Zulässige Zeiten für Lehrveranstaltungen

Mit Zustimmung der ArbeitnehmerInnen kann eine Betrauung mit Lehre auch für Zeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 22:00 Uhr, Samstag zwischen 7:00 und 18:00 Uhr erfolgen.

Bei sachlicher und fachlicher Notwendigkeit bzw. in sachlich begründeten Fällen kann Lehrtätigkeit auch außerhalb dieser Zeiten durchgeführt werden, falls die Rektorin /der Rektor hierfür die Genehmigung erteilt, und die LV-Leitung damit einverstanden ist.

Ist die Anwesenheit bzw. Dienstverrichtung von Angehörigen des allgemeinen Verwaltungspersonals der Universität in Zeiten außerhalb der in Pkt. 3 genannten erforderlich, sind die anzuwendenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen (Arbeitszeitgesetz, etwaige Sonn- und Feiertagszuschläge) bei der Betrauung, Antragstellung und Budgetierung der Lehrtätigkeit zu berücksichtigen.

6. Wirksamkeit

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und wird mit Beginn des Wintersemesters 2009/2010 wirksam.

Diese Betriebsvereinbarung kann von beiden Teilen jeweils bis spätestens 31. März zum 30. September eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Klagenfurt, am 13. August 2009

Für das Rektorat:
Rektor



Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche Personal:
Vorsitzende/r

